

möglicherweise wurde sie vernichtet, als die Kodifikation des 14. Jahrhunderts sie entbehrlich gemacht hatte.

Wir können daher den Inhalt jenes der Stadt Freiberg bei ihrer Begründung erteilten Rechtes, abgesehen von wenigen urkundlichen Notizen, nur durch Rückschlüsse aus den im 14. Jahrhundert entstandenen Rechtsaufzeichnungen ermitteln. Es sind dies das Freiburger Stadtrecht¹⁾ und die beiden von uns als Bergrecht A und Bergrecht B mitgetheilten Bergrechtsaufzeichnungen, über deren gegenseitiges Verhältnis wir unten eingehender zu handeln haben werden. Diese Quellen bringen uns das Freiburger Gewohnheitsrecht zur Anschauung, wie es sich nach einer mehr als hundertjährigen Entwicklung gestaltet hat; unsere Aufgabe ist, zu untersuchen, welche Satzungen den frühesten Jahrzehnten angehören und was spätere Zuthat ist.

Die beiden Faktoren, deren Zusammenwirken die Grundlagen wie des gesammten deutschen so auch des meißnisch-sächsischen Bergrechts geschaffen hat, das Bergregal und die Bergbaufreiheit, sehen wir bereits in den ältesten Zeiten des Freiburger Rechts in unbestrittener Geltung und können daher davon absehen, an dieser Stelle auf ihre oft behandelte Entwicklungsgeschichte, die noch neuerdings Anlaß zu Kontroversen gegeben hat, einzugehen²⁾.

¹⁾ Herausgegeben von Klotzsch in Schott's Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten III (Leipzig 1775). Eine neue Ausgabe werde ich im 3. Bande des Freiburger Urkundenbuchs (Cod. dipl. Sax. reg. II. 14) veröffentlichen; ich citiere nach der von mir gewählten Paragraphentheilung, füge jedoch die Seite bei Schott hinzu.

²⁾ Vergl. Achenbach Bergrecht 1,68 fgg. Klostermann Lehrb. 1 fgg., Berggesetz 15 fgg. Stobbe Deutsches Privatrecht II (2. Aufl.), 579 fgg. u. a.; die umfangreiche ältere Literatur in den angeführten Werken. Eine der bisherigen entgegengesetzte Ansicht, nach welcher der Ursprung des Bergregals nicht erst im 12. Jahrhundert, sondern in weit älteren Zeiten zu suchen und auf römische Einflüsse, die Bergbaufreiheit aber, die nach Achenbachs scharfsinniger, wenn auch, wie mir scheint, keineswegs über jeden Zweifel erhabener Hypothese ein Ausfluß des Rechtes der Gemeindegossen an der ungetheilten Mark sein soll, lediglich auf eine Begnadigung der Regalherren zurückzuführen ist, hat Ad. Arndt (Zur Gesch. und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879. Das allgemeine Berggesetz für die preuß. Staaten, Halle 1885, S. 12 fgg. 19 fgg.) zu begründen versucht; jedoch stehen seinen Ausführungen sehr gewichtige Bedenken entgegen.